



FONDS «KINDERSCHUTZ» RICHTLINIEN

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Glückskette am 23. Februar 2023

1. Kontext

Schweizer Kinderhilfswerke verzeichnen jedes Jahr 30 000 bis 50 000 hilfsbedürftige Kinder, die Opfer von physischer oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt geworden sind. Elterliche Probleme wie Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen oder innerfamiliäre Gewalt beeinträchtigen auch das Kindeswohl und die Eltern-Kind-Beziehung. Wenn Väter oder Mütter Schwierigkeiten haben, ihre erzieherischen Aufgaben zu erfüllen, und sich dies auf die Entwicklung ihres Kindes auswirkt, ist eine Unterstützung von aussen zentral.

Das Aufwachsen in einem von Problemen betroffenen Haushalt kann Kinder bis ins Erwachsenenalter prägen, mit Konsequenzen für die Gesundheit, das Arbeits- und Gefühlsleben.

Kindheitserfahrungen wirken sich später insbesondere auf die psychische Gesundheit aus. Deshalb können mit der Förderung von günstigen Bedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen lebenslange Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest abgeschwächt werden.

2. Ziele

Mit dem Fonds sollen Projekte unterstützt werden, die positive Auswirkungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz haben, die von Misshandlung betroffen sind, sein könnten oder zu einer entsprechenden Risikogruppe gehören.

3. Verfügbare Mittel

Der Fonds wird mit dem Spendenerlös aus verschiedenen Kampagnen (vor allem solchen, die gemeinsam mit der SRG organisiert werden) ausgestattet.

4. Begünstigte der Projekte

Antragsberechtigt sind Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren in der Schweiz, die von Misshandlung betroffen sind, sein könnten oder zu einer entsprechenden Risikogruppe gehören.

Zu den verschiedenen Formen der Misshandlung von Minderjährigen gehören physische Misshandlung, psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung und Konfrontation mit häuslicher Gewalt.

5. Prioritäten der Glückskette bei der Beitragsvergabe

Unterstützt werden können Initiativen/Angebote, die sich vorrangig an Kinder richten, wie z. B.:

- Förderung von günstigen Entwicklungsbedingungen und Prävention von Kindesmisshandlung durch die Unterstützung von Familien

- Stärkung der Ressourcen von belasteten Familiensystemen durch niederschwellige soziale Angebote
- Stärkung und Unterstützung der Fähigkeiten von Eltern, Kinder vor Misshandlung zu schützen und ein günstiges Umfeld für ihre Entwicklung zu schaffen
- Verbesserung der Fähigkeit von Fachpersonen, auffällige oder problematische Familiensituationen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu intervenieren
- Begleitung von Familien zur Stärkung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung durch die Förderung der Entwicklung der Kinder
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit geeigneten Instrumenten, insbesondere in den verschiedenen Übergangsphasen

Bemerkungen:

- Die unterstützten Projekte müssen ein soziales Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.
- Projekte, die die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Lösungen und ihre Betreuung ermöglichen, werden bevorzugt.
- Die Projekte müssen so weit wie möglich Kontinuität gewährleisten oder zumindest mittelfristig ausgerichtet sein.
- Projekte, die mit ihren Leistungen flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Familien reagieren können, werden bevorzugt.
- Projekte mit interkantonaler oder regionaler Bedeutung sind von besonderem Interesse.
- Projekte, die auf aktuelle Schutzthemen eingehen, für die es keine angemessenen Angebote gibt, werden besonders berücksichtigt (z. B. Angebote für Jugendliche, die ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität hinterfragen).
- Die Mittel sind nicht für Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder die kollektive Verbreitung von Informationen vorgesehen. Es können damit jedoch Präventionsmassnahmen unterstützt werden, die sich an betroffene Kinder und ihr Umfeld richten und eine direkte Interaktion mit den Kindern und/oder ihren Eltern vorsehen.
- Das Beitragsgesuch muss sich auf ein neues Projekt oder die Entwicklung eines Schwerpunkts/einer Aktivität innerhalb eines Programms beziehen. Eine Ausnahme gilt für erneute Beiträge für ein bereits von der Glückskette unterstütztes Projekt. Die Beiträge der Glückskette dürfen nicht zur Deckung der regulären Betriebskosten der antragstellenden Organisation verwendet werden.

Bedingungen für die Beitragsvergabe:

- Der Kinderschutz muss das Hauptziel des Projekts sein.
- Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben der Behörden und ersetzen sie nicht.
- Die Projekte sind lokal verankert und weisen Verbindungen und Kollaborationen mit anderen Akteuren auf.



- Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten/Programmen gefährdete Kinder direkt unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeberinnen tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelbeihilfen, auch wenn sie direkt dem Kind zugutekommen, können nicht gewährt werden.
- Beitragsgesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Material- und Infrastrukturkosten beziehen, werden nicht bewilligt.

6. Antragsberechtigte Organisationen

Ein Beitragsgesuch stellen können alle Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1. Untersteht dem Privatrecht und ist gemeinnützig
- 6.2. Anerkannter öffentlicher Nutzen
- 6.3. Nachgewiesene Fachkompetenz
- 6.4. Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- 6.5. Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.

Die Glückskette setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

7. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Die Glückskette kann pro Aufforderung zur Projekteingabe in der Regel nur ein Projekt pro Organisation unterstützen. Je nach Verfügbarkeit der Mittel im Fonds kann die Glückskette später auch ein zweites Projekt oder eine zweite Projektphase des gleichen Projekts genehmigen.

Die Dauer der Finanzierung durch die Glückskette beträgt in der Regel maximal 24 Monate. In Ausnahmefällen und nur aus gerechtfertigten Gründen kann eine Unterstützung für 36 Monate gewährt werden.

Der Finanzierungszeitraum kann in der Regel nicht später als acht Monate nach Projekteingabe beginnen.

Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Datum der Übermittlung des detaillierten Formulars.

Die Höhe der Beiträge, die beantragt werden können, liegt zwischen CHF 50 000 und CHF 150 000. Es wird das Prinzip der finanziellen Beteiligung angewendet, wobei der Beitrag der Glückskette maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt. Die verbleibenden 20 Prozent dürfen nicht (oder zumindest nicht vollständig) durch die Begünstigten gedeckt werden.

8. Projektüberwachung, Kommunikation und Medienpräsenz

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle der genehmigten Projekte verlangt die Glückskette Informationen über den Projektverlauf zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Umsetzung sowie



einen Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt, welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind, wie man diesen begegnet ist und was in Zukunft zu erwarten ist.

Die Organisationen müssen in ihrem Unterstützungsgesuch und später in ihren Zwischen- und Abschlussberichten über den Stand und die Entwicklung ihrer Aktivitäten im Bereich Gewaltprävention und im Umgang mit Gewalt Auskunft geben (s. Leitfaden «Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung. Leitfaden für Organisationen»).

Die Projekte können von beauftragten Fachpersonen und/oder Vertreterinnen oder Vertretern der Glückskette besucht werden.

Die Anforderungen in Bezug auf die Projektüberwachung, Kommunikation und Medienpräsenz werden im Dokument «Finanzierungsprozess und Begleitung von Sozialhilfeprojekten in der Schweiz» definiert.

9. Rechnungsprüfung und Finanzaufsicht

Die Glückskette behält sich das Recht vor, die Finanzkontrolle ganz oder teilweise an eine Aufsichts- oder Rechnungsprüfungsfirma abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.